

Regelungskern	aktuelles Recht	Änderung durch Entwurf GWB-Novelle
§ 32 h GWB Vergabescreening Neu aufgenommen		(1) Das Bundeskartellamt kann die Daten, die beim Datenservice Öffentlicher Einkauf nach § 114 Absatz 4 gespeichert sind, sowie die zur Veröffentlichung bestimmten Daten der dazugehörigen Bekanntmachungen verdachtsunabhängig und systematisch im Hinblick auf Anhaltspunkte für Verstöße gegen § 1 oder Artikel 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auswerten und für weitere Ermittlungen verwenden; dies gilt auch in den Fällen des § 82 Absatz 2 Satz 1. Hierzu kann das Bundeskartellamt vom Datenservice Öffentlicher Einkauf die Übermittlung der in Satz 1 genannten Daten in elektronischer Form verlangen. Das Bundeskartellamt ist insoweit zur Erhebung befugt. (2) Das Bundeskartellamt darf die Daten nach Absatz 1 für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Übermittlung durch den Datenservice Öffentlicher Einkauf speichern. Soweit die Daten in ein Verfahren zur Verfolgung der in Absatz 1 genannten Verstöße überführt werden, verlängert sich diese Frist um den Zeitraum bis zur Bestandskraft herbeiführenden Beendigung des Verfahrens beim Bundeskartellamt oder bis zum rechtskräftigen Abschluss eines sich daran anschließenden gerichtlichen Verfahrens. Nach Ablauf der in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen sind die Daten zu löschen.“

§ 108 Abs. 6 GWB Anwendbarkeit bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit Redaktionelle Korrektur	(6) Dieser Teil ist ferner nicht anzuwenden auf öffentliche Aufträge, die zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 geschlossen werden, wenn 1. der öffentliche Auftrag eine auf einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung beruhende Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern zur Erreichung gemeinsamer Ziele begründet oder erfüllt, 2. die Durchführung der Zusammenarbeit nach Nummer 1 ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird, 3. die öffentlichen Auftraggeber auf dem Markt weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten erbringen, die durch die Zusammenarbeit nach Nummer 1 erfasst sind und 4. kein privater Dritter unmittelbar aufgrund der Zusammenarbeit einen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern erhält. 5.—Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.	(6) Dieser Teil ist ferner nicht anzuwenden auf öffentliche Aufträge, die zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern im Sinne des § 99 Nummer 1 bis 3 geschlossen werden, wenn 1. der öffentliche Auftrag eine auf einer gemeinsamen Kooperationsvereinbarung beruhende Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern zur Erreichung gemeinsamer Ziele begründet oder erfüllt, 2. die Durchführung der Zusammenarbeit nach Nummer 1 ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird, 3. die öffentlichen Auftraggeber auf dem Markt weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten erbringen, die durch die Zusammenarbeit nach Nummer 1 erfasst sind und 4. kein privater Dritter unmittelbar aufgrund der Zusammenarbeit einen Vorteil gegenüber seinen Wettbewerbern erhält. Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.
§ 114 Abs. 4-5 GWB Monitoring, Vergabestatistik, Datenservice Öffentlicher Einkauf, Vergabescreeing Absätze 4 und 5 neu aufgenommen	Monitoring; Vergabestatistik; Datenservice Öffentlicher Einkauf	Monitoring, Vergabestatistik, Datenservice Öffentlicher Einkauf, Vergabescreeing“. (4) Auftraggeber im Sinne des § 98 sind verpflichtet, spätestens 30 Tage nach der Vergabe eines öffentlichen Auftrags oder dem Abschluss einer Rahmenvereinbarung und spätestens 48 Tage nach der Vergabe einer Konzession unter Nennung der Verfahrenskennung des betreffenden Vergabeverfahrens folgende Daten sämtlicher Bewerber und Bieter an den Datenservice Öffentlicher Einkauf nach Absatz 3 in elektronischer Form zu übermitteln: 1. Name und Adresse, 2. bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer oder, soweit diese nicht vorhanden ist, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und

		3. Preis oder Kosten des Angebots, wenn ein solches erfolgt ist; hat der Bieter mehrere Angebote abgegeben, ist das zuletzt abgegebene Angebot maßgeblich. Satz 1 gilt nicht, soweit die Übermittlung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist oder wenn das öffentliche Interesse dem entgegensteht. Der Datenservice Öffentlicher Einkauf ist zur Erhebung der nach Satz 1 erhobenen Daten, zur Speicherung sowie zu deren Übermittlung nach Maßgabe des § 32h befugt. Nach erfolgreichem Abruf der Daten durch das Bundeskartellamt nach § 32h sind die Daten unterlegener Bewerber und Bieter nach Satz 1 spätestens nach Ablauf von sechs Kalendermonaten nach der Übermittlung zu löschen. Die Daten nach Satz 1 dürfen vom Datenservice Öffentlicher Einkauf nicht veröffentlicht werden; die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen bleibt davon unberührt. (5) Auftraggeber im Sinne des § 98 und Vergabekammern können der zuständigen Kartellbehörde bei Verdacht des Verstoßes gegen § 1 oder Artikel 101 des Vertrages der Europäischen Union die relevanten Teile der Dokumentation des betreffenden Vergabe- und Nachprüfungsverfahrens, einschließlich personenbezogener Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, übermitteln.
§ 182 Abs. 2 GWB Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer Anhebung der Kosten	(2) Die Gebühr beträgt mindestens 2.500 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Die Gebühr soll den Betrag von 50.000 Euro nicht überschreiten; sie kann im Einzelfall, wenn der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung außergewöhnlich hoch ist, bis zu einem Betrag von 100.000 Euro erhöht werden.	(2) Die Gebühr beträgt mindestens 4.000 Euro; dieser Betrag kann aus Gründen der Billigkeit bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Die Gebühr soll den Betrag von 70.000 Euro nicht überschreiten; sie kann im Einzelfall, wenn der Aufwand oder die wirtschaftliche Bedeutung außergewöhnlich hoch ist, bis zu einem Betrag von 140.000 Euro erhöht werden.

§ 187 GWB Übergangs- und Schlussbestimmungen Abs. 17 und 19 neu		(17) § 114 Absatz 4 ist ab dem 1. September 2027 anzuwenden. § 114 Absatz 4 Satz 1 gilt bis zum Ablauf des 31. März 2028 nicht für Auftraggeber im Sinne des § 98, die über kein Vergabemanagementsystem verfügen. (19) Im Zusammenhang mit der Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen, für die im Zeitraum ab dem [einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes] und bis zum Ablauf des 31. Dezember 2035 der Zuschlag erteilt wird, und auf die der Vierte Teil dieses Gesetzes aufgrund des § 107 Absatz 2 nicht anzuwenden ist, stehen Unternehmen sowie Verbänden nach § 33 Absatz 4 gegen öffentliche Auftraggeber im Sinne des § 99 keine Beseitigungs- oder Unterlassungsansprüche zu, soweit sie sich auf einen Verstoß gegen § 19 oder § 20 stützen.
---	--	--